



Nutzungsbedingungen für die eisenbahnspezifischen Serviceeinrichtungen des Hafens

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 01.04.2023



Hafenbehörde Stadt Oldenburg
Stau 73
26105 Oldenburg
Telefon: 0441 235-3073
Fax: 0441 235-3130
E-Mail: hafen@stadt-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis

0 Verzeichnis der Abkürzungen	4
1. Allgemeines	4
2. Anlagenbeschreibung	5
3. Zuweisung von Infrastrukturnutzungen	6
4. Entgeltgrundsätze	6
5. Haftungsregelung	6
6. Kontakte	7
7. Inkrafttreten / Änderungen	7

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
AVV	Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESO	Eisenbahn-Signalordnung
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
NBS	Nutzungsbedingungen Serviceeinrichtungen
R	Radius
RIC	Regolamento Internazionale delle Carrozze, Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Personen- und Gepäckwagen im internationalen Verkehr
RIV	Regolamento Internazionale Veicoli, Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr
Stw	Stellwerk
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband deutscher Verkehrsunternehmen

1. Allgemeines

Das Hafengebäude der Stadt Oldenburg betreibt als Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 c, Ziffer 8 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) das Stammgleis Dalbenstraße.

Für die gesamte im Eigentum des Hafens stehende Eisenbahninfrastruktur gelten neben diesen Nutzungsbedingungen die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, Allgemeiner Teil – NBS-AT – mit Stand vom 01.04.2023.

Die NBS-AT und NBS-BT können in den Geschäftsräumen des Hafengebäudes der Stadt Oldenburg eingesehen und gegen Erstattung der Aufwendungen an Interessenten versandt werden. Beide Nutzungsbedingungen können im Internet abgerufen werden: www.oldenburg.de/startseite/wirtschaft/standortinformationen/hafen/nutzungsbedingungen.html

In den NBS-AT und NBS-BT des Hafens der Stadt Oldenburg enthaltene Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die Gesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Grundlage für den Betrieb des Stammgleises Dalbenstraße sind die rechtlichen, insbesondere landesrechtlichen Bestimmungen für Nichtöffentliche Eisenbahnen, hier besonders die Betriebsordnung für den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) des Landes Niedersachsen.

Mit allen Zugangsberechtigten, die das Anschlussgleis des Hafens befahren wollen, werden Nutzungsvereinbarungen geschlossen. Mit EVU werden zusätzlich Bedienungsanweisungen vereinbart. Die Bedienungsanweisungen berücksichtigen die örtlichen Besonderheiten des Hafens und sind die Grundlage für die Ordnung und Sicherheit auf dem Gleis im Hafen.

2. Anlagenbeschreibung

2.1 Lage der Eisenbahninfrastruktur

Die Eisenbahninfrastruktur (Stammgleis Dalbenstraße) des Hafens schließt über das Gleis 531a (Bahnhof Oldenburg (Oldb)) und die ferngestellte Anschlussweiche 174 in km 0,987 an den Bahnhof Oldenburg (Oldb) Stw – Bezirk Opf an. Sie verläuft von dieser Weiche bis zur Ostgrenze des Grundstückes, Gemarkung Osternburg, Flur 20, Flurstück 2931/6 (Ostgrenze Kaje Dalbenstraße). Die vom Stammgleis Dalbenstraße abgehenden Nebenanschlüsse sind keine Bestandteile des Stammgleises.

Das Stammgleis Dalbenstraße hat eine Gesamtlänge von 840 m. Der Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt ausschließlich über den Bahnhof Oldenburg. Der Halbmesser auf dem Stammgleis Dalbenstraße ist kleiner als $R = 150$ m (Im Abschnitt zwischen Anschlussweiche und der Weiche zum ersten Nebenanschluss $R = 140$ m; vom Prellbock erster Nebenanschluss bis zur Weiche des zweiten Nebenanschlusses $R = 100$ m).

Ein schematischer Lageplan des Stammgleises Dalbenstraße ist Anlage dieser NBS.

2.2 Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur

Die Eisenbahninfrastruktur beinhaltet keine Streckengleise, alle Fahrten auf der Eisenbahninfrastruktur sind als Rangierfahrten durchzuführen. Die Bedienungsfahrten auf dem Stammgleis Dalbenstraße sind vorsichtig und mit höchstens 5 km/h durchzuführen. Im Bereich der Firma Poco ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die zulässige Achslast beträgt 22,5 Tonnen. Die Nebenanschlussgleise des Stammgleises Dalbenstraße sind als Handweichenbereiche ausgewiesen. Von den vier Nebenanschlüssen sind drei Anschlüsse gesperrt, nur ein Nebenanschluss wird genutzt. Die Zufahrtsgleise vom Bahnhof Oldenburg zur Anschlussweiche des Stammgleises Dalbenstraße stehen im Eigentum der DB-Netz AG. Das Gleis wird über das Stellwerk Opf und dessen Rangierpersonal bedient. Das Stammgleis Dalbenstraße ist auf gesamter Länge nicht elektrifiziert, eine E-Traktion der Rangierfahrten ist daher nicht möglich.

2.3 Sicherungen der Bahnübergänge

Es gibt eine mäßig befahrene höhengleiche Kreuzung mit Radfahrern und Fußgängern. Dieser Bahnübergang ist nicht technisch gesichert, sondern an der Kreuzung befinden sich Andreaskreuze.

Die Bereiche des Stammgleises in den befestigten und befahrbaren Abschnitten, insbesondere im befestigten Kajeabschnitt, werden auch von Straßenfahrzeugen genutzt. Die Grundstücke sind an den Zufahrten für die Straßenfahrzeuge mit

Andreaskreuzen und dem Zusatzschild „Hafengebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ gekennzeichnet.

Die Eisenbahninfrastruktur des Hafens Oldenburg darf von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden, die über eine Annahme bzw. Inbetriebnahmegenehmigung gem.

- der Betriebsordnung für den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) des Landes Niedersachsen,
- der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- der Transeuropäischen-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV) oder
- über entsprechende internationale Genehmigungen verfügen, oder
- den bisherigen internationalen Vereinbarungen für den Einsatz von Eisenbahnfahrzeugen, insbesondere dem RIV und dem RIC,
- den vereinbarten technischen Anforderungen des Allgemeinen Vertrages über die Verwendung von Güterwagen (AVV) entsprechen.

Das Benutzen mit Eisenbahnfahrzeugen, die die jeweiligen Maximal- bzw. Grenzwerte überschreiten (Schwerwagen, Lademaßüberschreitungen) bedarf einer vorherigen eisenbahntechnischen Prüfung und einer besonderen Genehmigung durch den Hafen der Stadt Oldenburg.

3. Zuweisung von Infrastrukturnutzungen

Aufgrund der beschränkten Kapazität, der eisenbahnbetrieblichen Erfordernisse, sowie der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verladetechnologie und der Zugangsrechte von anschließenden Anschlussgleisen haben regelmäßig durchgeführte Verkehre Vorrang bei der Vergabe von Kapazitäten der Infrastrukturnutzung des Stammgleises Dalbenstraße. Alle beabsichtigten Nutzungen sind mit dem Hafen der Stadt Oldenburg rechtzeitig, mindestens fünf Werktage vor Nutzungstermin, zu vereinbaren.

4. Entgeltgrundsätze

Die Nutzungsentgelte für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ergeben sich aus der Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Benutzung des Stammgleises Dalbenstraße (Entgeltordnung Gleis Dalbenstraße). Die Entgeltordnung kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

www.oldenburg.de/startseite/politik/stadtrecht/wirtschaft-und-verkehr.html

Alle für die Abrechnung erforderlichen Daten stellt das EVU dem EIU in schriftlicher Form zu Verfügung. Die zu entrichtenden Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5. Haftungsregelung

Abweichend von den NBS-AT werden die Haftungsregelungen in Ziffer 6.1.3 NBS-AT und Ziffer 6.4 NBS-AT für nicht anwendbar erklärt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen gilt die Haftungsregelung in Ziffer 6 der NBS-AT.

6. Kontakte

Alle Anträge, Angebote, Informationswünsche, Kontakte usw. mit dem Hafen Oldenburg sind an folgende Adresse zu richten:

Hafenbüro der Stadt Oldenburg
Stau 73
26105 Oldenburg

Ansprechpartner:
Hafenmeister Frank Müller
Telefon: 0441/235-3073
Fax: 0441/235-3130
E-Mail: hafen@stadt-oldenburg.de

Notfallmeldestelle der DB-Netz AG ist das Stellwerk
Oldenburg Stw Opf-West
Fahrdienstleiter Stw Opf-West
26125 Oldenburg (Oldb)
Telefon: 0441/998 2447

7. Inkrafttreten / Änderungen

Das Datum des Inkrafttretens ist der angegebene Stand auf dem Titelblatt.
Die Veröffentlichung dieser Nutzungsbedingungen sowie möglicher Änderungen erfolgt auf der Internetseite des Hafens der Stadt Oldenburg:
www.oldenburg.de/startseite/wirtschaft/standortinformationen/hafen/nutzungsbedingungen.html